

BZ BERNER ZEITUNG

Das Kindeswohl – eine klare Definition fehlt

Jeder spricht davon, nicht jeder versteht darunter das Gleiche: das Wohl des Kindes. Das müsse sich ändern, meint Irène Inderbitzin, Chefin der Kinderanwaltschaft Schweiz.



Irène Inderbitzin, Geschäftsführerin Kinderanwaltschaft Schweiz. Bild: zvg

Ein Kind möchte Süßigkeiten zum Abendessen. Die vernünftigen Eltern erwidern, dass der Broccoli auf dem Tisch gesünder ist, und ermuntern das Kind, seinen Teller leer zu machen. So weit so klar. Weiss der Nachwuchs nicht, was gut für ihn ist und was nicht, entscheiden die Eltern. Zum Wohl des Kindes. In der Realität ist es oftmals komplizierter als in diesem Alltagsbeispiel. Gerade wenn Kinder in behördliche Verfahren involviert sind.

Letzte Woche berichtete diese Zeitung über folgenden Fall aus der Region Bern (siehe Ausgabe vom 30. Juni): Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) platzierte ein zehnjähriges Mädchen vorübergehend in einem Heim. Gegen den ausdrücklichen Wunsch des Kindes, nicht von der Familie getrennt zu werden. Die Kesb entschied anders: zum Wohl des Kindes.

Das geflügelte Wort

Besagtes Kindeswohl ist zum geflügelten Begriff geworden. Zur Maxime für Eltern, Gerichte und die Kesb. Was damit eigentlich gemeint ist, bleibt zuweilen trotzdem unklar. Die Konflikte sind vorprogrammiert.

Zwist gab es auch im angesprochenen Fall: Der Vater des Mädchens stellte sich auf den Standpunkt, dass dem Willen – und damit dem Wohl – des Kindes nicht genügend Rechnung getragen wurde. Nachdem sie das Kind angehört hatte, sah es die Kesb anders: Das Mädchen stecke in einem Loyalitätskonflikt, müsse deshalb vor dem elterlichen Streit geschützt werden. Darum die Platzierung im Heim.

**«Viele sprechen vom
Kindeswohl, meinen damit aber
unterschiedliche Dinge.»
Irène InderbitzinQuote**

Cedric Fröhlich

Artikel zum Thema

Frau darf nicht mit ihrem Kind nach Spanien ziehen



Eine Frau aus dem Kanton Bern wollte mit ihrer Tochter nach Spanien ziehen. Das Bundesgericht hat ihr nun den Umzug verwehrt, da dieser nicht im Interesse des Kindes sei. [Mehr...](#)
sda. 08.07.2016

Blog



«Viele sprechen vom Kindeswohl, meinen damit aber unterschiedliche Dinge», sagt Irene Inderbitzin, Geschäftsführerin von Kinderanwaltschaft Schweiz. Zum Einzelfall nimmt Inderbitzin keine Stellung, generell sei es aber ein Problem, dass eine einheitliche Definition fehle. Zu einem grossen Teil liege das daran, dass die Schweiz bei der Umsetzung der englischen Originalversion der UN-Kinderrechtskonvention unpräzise blieb.

Ein Zusammenspiel

In der Konvention ist vom «best interest of the child» die Rede. Der Gesetzgeber übersetzte das knapp mit: Kindeswohl. «Treffender wäre es vom «übergeordneten Kindesinteresse» zu sprechen», kritisiert Inderbitzin. Eine Einschätzung, welche der UN-Kinderrechtsausschuss teilt. Dieser legte der Schweiz unlängst nahe, eine präzisere deutsche Definition zu finden.

Was zunächst nach Wortklauberei tönt, könnte bei genauerer Betrachtung helfen, Missverständnisse zu vermeiden. Demnach ist der Kindeswille fester Bestandteil des Kindeswohls. Erst im Zusammenspiel ergibt sich eine Entscheidung im besten Interesse des Kindes, welches es vorrangig zu berücksichtigen gilt. Das Kind erhält das Recht, sich zu den unterschiedlichen Faktoren des Kindeswohls zu äussern: etwa zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und zur elterlichen Fürsorge. Inderbitzin: «Zentral ist, dass ein Kind überhaupt an-gehört wird.» Denn nur so könne es eine Entscheidung mittragen.

Dem Kind eine Stimme geben

Und dafür setzt sich ihre Organisation ein. Um betroffenen Kindern eine Stimme zu geben – gegenüber Behörden, Gerichten, Eltern. Lasse man ein Kind ernsthaft am Entscheidungsprozess teilnehmen, so sei dies entwicklungs- und persönlichkeitsfördernd, so Inderbitzin. Sie nennt das «die Resilienz stärken». Dies treffe auch dann zu, «wenn das Ergebnis schliesslich anders ausfällt, als das Kind sich das gewünscht hat».

(Berner Zeitung)

(Erstellt: 08.07.2016, 07:45 Uhr)